



**Informationen zum Antrag auf
Festsetzung einer Veranstaltung gemäß § 69 GewO
(Festsetzung)**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Auf Antrag kann die Veranstaltung

- einer **Messe**
(hierbei handelt es sich um eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt),
- einer **Ausstellung**
(hierbei handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zwecke der Absatzförderung informiert),
- eines **Großmarktes**
(hierbei handelt es sich um eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt),
- eines **Spezialmarktes**
(hierbei handelt es sich um eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet) oder
- eines **Jahrmarktes**
(hierbei handelt es sich um eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet)

vom Landkreis nach Inhalt, Zeit und Ort festgesetzt werden.

Die Festsetzung bietet für den Veranstalter verschiedene Vorteile, u. a. die rechtliche Sicherheit, dass ihm die festgesetzte Veranstaltung in der geplanten Form nicht ohne weiteres von der Behörde untersagt werden kann.

Außerdem umfasst die behördliche Festsetzung verschiedene weitere Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, die sonst für die Durchführung einer solchen Veranstaltung einzeln zu beantragen wären.

Wenn Sie beabsichtigen, bei mir einen entsprechenden Antrag zu stellen, benötige ich für die Bearbeitung und Prüfung des Antrages von Ihnen die im Folgenden aufgeführten Unterlagen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner ist Herr Wessel, Tel. Nr. 0 44 71 /15-230, E-mail: wessel@lkclp.de, Zimmer-Nr.: 0.058

- 1) Ausgefüllter und unterschriebener **Antragsvordruck**
„Antrag auf Festsetzung eines Marktes gemäß § 69 GewO“

zu beantragen bei:

- 2) **Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis** für den Antragsteller oder die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person Wohnsitzgemeinde
- 3) **Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister** für den Antragsteller oder die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person Wohnsitzgemeinde

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- 4) Die unter Nr. 2 und 3 genannten Unterlagen **für alle Geschäftsführer** der juristischen Person Wohnsitzgemeinde
- 5) Für den Fall, dass die juristische Person bereits im Handelsregister des Amtsgerichtes eingetragen ist, **aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person** Wohnsitzgemeinde
- 6) **Kopie des Gesellschaftsvertrages und Beschluss über die Bestellung des/der Geschäftsführer** in der aktuellen Fassung

Notar

Weiterhin werden sowohl für eine natürliche wie auch juristische Person als Antragsteller/Leiter einer Veranstaltung folgende Unterlagen benötigt:

- 7) **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes** Finanzamt
- 8) **Lageplan des Veranstaltungsgeländes** mit geplanter Aufstellung der Verkaufswagen und Stände Gemeinde/Grundstückseigentümer
- 9) **Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers** über die Nutzung des Grundstückes
- 10) Formlose **Marktbeschreibung** (welche Tätigkeiten sollen ausgeübt werden: Verkauf, Musik, Fahrgeschäfte etc.)
- 11) **Angabe der Marktbeschicker** mit Angabe des Namens und der Warenart

Ich mache Sie noch auf das unbedingte Erfordernis aufmerksam, dass Sie sich - bevor eine Festsetzung seitens des Ordnungsamtes erfolgen kann - mit dem Bauamt der Gemeinde und des Landkreises in Verbindung setzen, damit die baurechtliche Zulässigkeit der Veranstaltung (evtl. Lärmbelästigung, Parkplatzsituation etc.) geprüft werden kann.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung Ihres Festsetzungsantrages nach dessen Eingang ca. 6 Wochen in Anspruch nehmen wird, da von mir noch weitere Behörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zu beteiligen sind.

Nach positivem Abschluss der Prüfung erhalten Sie die Marktfestsetzung unter Beifügung eines Zahlscheines für die Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt von 140,00 € bis höchstens 3.100,00 € je nach Veranstaltung.

Mit freundlichem Gruß
- Ihr Ordnungsamt -